



SEPTEMBER

2021

## DOPPELBESTEUERUNG

Was gilt für meine Rente?

## EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Abgabe kurz vor Ablauf der Festsetzungsfrist



EDITORIAL

# (UN-)RUHESTAND UND STEUERN

Reisen, entspannen, das Leben genießen – viele hoffen in der Rente das zu tun, für das während der Berufstätigkeit keine Zeit bleibt. Nicht umsonst sagte Ernst Reinhardt schon: „Im Ruhestand muss man nicht mehr tun, was sich rentiert, sondern kann tun, was sich lohnt.“ Doch was ist, wenn später Zeit genug ist – aber das Geld fehlt?

Davor fürchten sich viele. Und die steigende Besteuerung der Renten macht die Aussicht nicht rosiger. Vor allem das Thema doppelte Besteuerung der Renten erregt viel Aufmerksamkeit in den Medien. Schließlich gab es dazu nun auch zwei wichtige Urteile.

Wer befürchtet, zu viel Steuern auf seine Rente zu bezahlen, könnte sogar recht damit haben. Denn: Die Richter schlossen zwar eine Doppelbesteuerung im Fall der Kläger aus – bei jüngeren Jahrgängen könnte es dennoch dazu kommen.

Doch was genau heißt das eigentlich? Und vor allem: Betrifft das jeden zukünftigen Rentner? Die wichtigsten Fragen dazu beantworten wir Ihnen in unserem Beitrag auf Seite 4.

Außerdem finden Sie viele weitere interessante Themen und nützliche Steuer-Tipps in dieser Ausgabe des Steuer-Blick.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen



Anna Maringer

## Inhalt

Doppelbesteuerung der Rente:  
geht das?

➔ Seite 4

Berufshaftpflicht: Wenn der Chef zahlt

➔ Seite 7

Schenken in der Ehe – aber mit  
Vorsicht!

➔ Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 12

Arbeitszimmer und geringe Nutzung

➔ Seite 14

Steuer-ID für das Kind

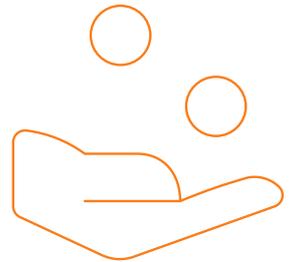
➔ Seite 16

# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



## Kindergeldmerkblatt veröffentlicht

Das [Bundeszentralamt für Steuern](#) hat ein Kindergeldmerkblatt für das Jahr 2021 veröffentlicht. Das Merkblatt soll Eltern eine Hilfestellung im Kindergeldrecht bieten. Von dieser Hilfe profitieren vor allem Eltern mit volljährigen Kindern in einer Lehre bzw. im Studium oder die ein freiwilliges Jahr absolvieren oder sich um einen Ausbildungsplatz bemühen.



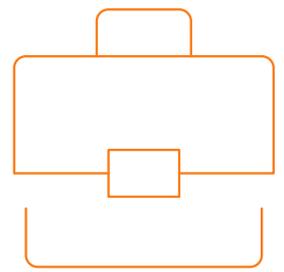
## Steuerentlastungen für hessische Hochwasser-Helfer

Der Hessische Finanzminister Michael Boddenberg verkündete, dass es auch für hessische Helfer in der Flut-Katastrophe Steuerentlastungen geben soll. Das betrifft vor allem die Erleichterung von Spendennachweisen. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob die Spender Privatpersonen, Vereine oder Betriebe sind. Auch die Überlassung von Wohnraum und Bereitstellung von Geräten und Sachspenden soll gefördert werden.



## Zinsen auf Nachzahlungen und Erstattungen zu hoch

6 Prozent Zinsen gehören nun auch bei den Finanzämtern der Vergangenheit an (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17). Für verspätete Steuererklärungen müssen ab dem Steuerjahr 2019 nicht mehr so hohe Zinsen gezahlt werden. Leider gilt das auch für Erstattungen. Alle noch offenen Bescheide können entsprechend angepasst werden – hierfür muss es bis zum 31.07.2022 eine Neuregelung geben.



## Unternehmens-Insolvenzen gehen zurück

In der Corona-Pandemie gibt es nun auch erfreuliche Nachrichten. Die Anzahl der Insolvenzanträge von Unternehmen ist seit dem letzten Jahr wieder deutlich gesunken. Im Mai 2021 waren es insgesamt 25,8 Prozent weniger Unternehmens-Insolvenzen als noch im Mai 2020. Diese Zahl meldeten nun die deutschen Amtsgerichte.

:buhl | **wiso**<sup>2</sup>  
software

## WISO MeinBüro Das Fundament für Ihren Erfolg

Erfolgreiche Unternehmen aller Größen setzen auf die Bürosoftware WISO MeinBüro. Planen, steuern und kontrollieren Sie alle Business-Aktivitäten und erleichtern Sie effektiv Ihren Arbeitsalltag.

**Jetzt informieren**





# DOPPELBESTEuerung

# DER RENTE: GEHT DAS?

## WORUM GEHT ES EIGENTLICH?

Schon früher wurden Stimmen laut, dass es zwischen der Besteuerung der Renten und Pensionen erhebliche Unterschiede gab. Das sollte mit der Rentenreform von 2005 ausgeglichen werden. Die Folge: Seitdem wächst der steuerpflichtige Anteil der Renten regelmäßig an – bis er im Jahr 2040 bei 100 Prozent liegt. Gleichzeitig sollen aber auch die Beiträge zur Altersvorsorge von der Steuer abgesetzt werden – ebenfalls schrittweise bis 2025.

Das bedeutet also: Ab 2025 mindern Beiträge zur Altersvorsorge zwar in voller Höhe die Steuer. Dafür müssen Rentner, die ab 2040 Rente beziehen, diese auch in voller Höhe versteuern.

Natürlich sehen viele Steuerzahler darin eine enorme Ungerechtigkeit. Schließlich werden die Beiträge zur Altersvorsorge bereits aus teilweise versteuertem Einkommen gezahlt. Das aktuelle Besteuerungssystem scheint für viele folgendermaßen zu laufen:



**Beispiel:** Stefan zahlt 25.000 Euro in einen Rentenvertrag an. Davon kann er 20.000 Euro als Sonderausgaben von der Steuer abziehen. 5.000 Euro bleiben also voll versteuert. Nach einiger Zeit erhält er aus seinem Renten-Vertrag die vollen 25.000 Euro ausgezahlt. Es wäre also ungerecht, wenn Stefan nun den vollen Betrag versteuern müsste – und nicht nur die 20.000 Euro, die bisher unversteuert blieben.



## FAQ – Doppelbesteuerung der Rente

### Wer ist am meisten von der Doppelbesteuerung betroffen?

Am meisten betroffen sind gesetzlich Rentenversicherte, die 48 Jahre oder jünger sind. Davon wiederum sind am ehesten betroffen:

- Männer, da sie eine kürzere Lebenserwartung haben als Frauen. Sie zahlen also mehr ein, als sie erhalten.
- Ledige, da hier die Freibeträge des Ehepartners nicht mitberücksichtigt werden
- Selbstständige, da sie Beiträge zur Rentenversicherung in der Regel in voller Höhe selbst tragen und versteuern müssen

### Welche Renten können von der Doppelbesteuerung betroffen sein?

Im Grunde kann das bei jeder steuerpflichtige Rente der Fall sein. Das betrifft also fast jede Rentenart. Die einzigen steuerfreien Renten sind beispielsweise: Renten aus gesetzlichen Unfallversicherungen, Kriegs- sowie Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigtenrenten oder

Es wirkt also, als würden Renten – zumindest teilweise – doppelt besteuert werden. Das führte letztlich zu gleich 2 Klagen, die beim Bundesfinanzhof (BFH) gelandet sind.

### DAS URTEIL ...

Ende Mai 2021 fällte der BFH dann die Urteile: In beiden Klagen wurde eine Doppelbesteuerung abgelehnt. Das Besondere daran: Die Urteile waren zwar negativ für die Kläger, der BFH räumte aber ein, dass es in Zukunft tatsächlich zu Doppelbesteuerungen kommen könnte.

Das ist dann der Fall, wenn der steuerfreie Anteil der Rente später niedriger ist als der bereits versteuerte Renten-Beitrag, der für die Altersvorsorge verwendet wurde. Mit anderen Worten: Es könnten vor allem diejenigen betroffen sein, die in Zukunft Renten mit dem dann sehr hohen steuerpflichtigen Anteil erhalten. Das könnte bereits bei Rentnern der Fall sein, die ab 2025 Rente beziehen.

### ... UND SEINE FOLGEN

Finanzminister Olaf Scholz hat bereits angekündigt, durch gesetzliche Änderungen der Doppelbesteuerung entgegenzuwirken. Dazu gibt es allerdings weder konkrete Pläne – noch ein Zeitfenster, ab wann das gelten soll. Es besteht aber die Hoffnung, dass immerhin die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Altersvorsorge noch vor 2025 verbessert wird.

Auch die Kläger haben gegen die Urteile Verfassungsbeschwerde eingelegt. Es bleibt also abzuwarten, ob es hier doch noch eine Veränderung geben könnte.

### DOPPELBESTEUERUNG – WAS KANN ICH TUN?

Haben Sie die Befürchtung, dass auch Ihre Rente doppelt besteuert wird? Dann gilt leider nach wie vor: Die Beweislast liegt bei Ihnen. Sie müssen dem Finanzamt glaubhaft machen, warum es sich bei Ihnen um eine Doppelbesteuerung handelt. Dafür benötigen Sie:

- Eine konkrete Berechnung, die eine Doppelbesteuerung nachweist
- Relevante Unterlagen wie Versicherungsverläufe, Steuerbescheide und Steuererklärungen für die entsprechenden Jahre der Einzahlungsphase <



**Achtung:** Sie als Steuerzahler müssen die doppelte Besteuerung selbst feststellen. Können Sie also die Doppelbesteuerung nicht rechtzeitig nachweisen, wird Ihr Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Wiedergutmachungsrenten.

#### Kann ich eine Doppelbesteuerung vermeiden?

Leider können Sie als Steuerzahler nichts gegen eine mögliche Doppelbesteuerung tun. Das lässt sich leider nur vom Gesetzgeber lösen. Das Bundesfinanzministerium kündigte aber bereits an, sich nach der Bundestagswahl diesem Thema zu widmen.

#### Wie könnte eine Doppelbesteuerung vermieden werden?

Eine Möglichkeit wäre es, Beiträge zur Altersvorsorge bereits früher voll abzugsfähig zu machen. In diesem Fall könnten Sie die Kosten für Ihre Altersvorsorge noch vor 2025 in voller Höhe von der Steuer absetzen.

#### Wie soll ich mich jetzt verhalten?

Haben Sie Ihren Steuerbescheid vor weniger als 1 Monat erhalten, sollten Sie einen Einspruch dagegen einlegen. Beantragen Sie die eigene Verfahrensruhe und beziehen Sie sich dabei auf die beiden Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21).



#### Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung

Bei der [Deutschen Rentenversicherung](#) können Sie inzwischen vieles ganz bequem online erledigen, wie etwa Unterlagen anfordern, Anträge stellen oder Beratungsgespräche vereinbaren.

# verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

## Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin  
für **Tablet, eReader,  
Smartphone** und **PC**.



- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

**Sie sparen 38 Euro!** Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

**Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](http://verbraucherblick.de)**





# BERUFSHAFTPFLICHT: WENN DER CHEF ZAHLT

**Arbeitnehmer.** Eine Frist verpasst. Eine falsche Diagnose gestellt. In diesen Fällen hilft die Berufshaftpflicht. Sie schützt im Schadensfall vor finanziellen Folgen. Doch was, wenn der Arbeitgeber die Beiträge übernimmt? Lesen Sie hier mehr zu den steuerlichen Folgen.

## ÜBERNAHME DER BERUFSHAFTPFLICHT BEI RECHTSANWÄLTEN

Nicht ohne meine Berufshaftpflicht. Das gilt vor allem für Rechtsanwälte. Denn sie können nur mit dem Schutz einer Haftpflichtversicherung auf dem Markt tätig werden. Übernimmt der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge, wird das Finanzamt schnell hellhörig. Denn die übernommenen Beiträge können als geldwerter Vorteil gelten – und somit Arbeitslohn sein.

Aktuell hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit gleich 2 Entscheidungen zur Kostenübernahme für Klarheit gesorgt (BFH-Urteile vom 01.10.2020, VI R 11/18 und VI R 12/18). Danach gilt: Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflicht abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten.

Übernimmt der Arbeitgeber für einen angestellten Rechtsanwalt die Beiträge zur Berufshaftpflicht, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Hat der angestellte Anwalt bereits eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und wird zusätzlich über den Arbeitgeber versichert, ist die übernommene Prämie aus steuerlicher Sicht egal.

Hat er hingegen keine eigene Versicherung und ist stattdessen beim Arbeitgeber mitversichert, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor – aber nur in Höhe der Versicherungsprämie für einen Mindestschutz. Eine Höherversicherung ist natürlich trotzdem möglich. Dann muss nur der Prämienanteil versteuert werden, der auf die vorgeschriebene Mindestversicherung entfällt. Etwas anderes gilt, wenn der angestellte Anwalt nebenberuflich arbeitet. Dann kann die übernommene Höherversicherung ausnahmsweise auch Arbeitslohn sein. >

## Kurz & knapp

- Rechtsanwälte müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen
- Arbeitgeberzuschüsse zu den Beiträgen zählen als Arbeitslohn und müssen versteuert werden
- Bei anderen Berufsgruppen ohne Verpflichtung zur Berufshaftpflicht, können die Zuschüsse steuerfrei bleiben

## WAS GILT BEI ANDEREN FREIBERUFLERN?

Angestellte Steuerberater sind – im Gegensatz zu Rechtsanwälten – nicht eigenständig versicherungspflichtig. Zudem umfasst die Berufshaftpflichtversicherung die Angestelltentätigkeit. Daher führen die übernommenen Beiträge beim angestellten Steuerberater nicht zu Arbeitslohn (SenFin Berlin vom 07.07.2009, III B-S 2506-1/2007).

Gleiches gilt bei angestellten Klinikärzten. Deren Mitversicherung in der Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses führt ebenfalls nicht zu Arbeitslohn. Denn die Mitversicherung ist keine Gegenleistung für die Beschäftigung. Es besteht keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (BFH-Urteil vom 19.11.2015, VI R 47/14).

## ÜBERNAHME VON BEITRÄGEN ZU KAMMERN UND BERUFSVERBÄNDEN

Übernimmt der Arbeitgeber die Kammerbeiträge eines angestellten Rechtsanwaltes, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Gleiches gilt für Beiträge zu Berufsverbänden. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse der Kanzlei scheidet aus (BFH-Urteil vom 01.10.2020, VI R 11/18). Für andere Kammerberufe dürfte dies ebenfalls gelten.

Ob ein Anwalt als Vereinsmitglied die entsprechenden Vorteile der Mitgliedschaft tatsächlich in Anspruch nimmt, spielt dabei keine Rolle.

## STEUERLICHE AUSWIRKUNG BEIM ARBEITNEHMER

Zahlt der Arbeitgeber die Beiträge und der Arbeitnehmer muss diese versteuern? Dann liegen beim Arbeitnehmer Werbungskosten vor. Denn die lohnsteuerpflichtige Übernahme durch den Arbeitgeber stellt de facto einen abgekürzten Zahlungsweg dar.

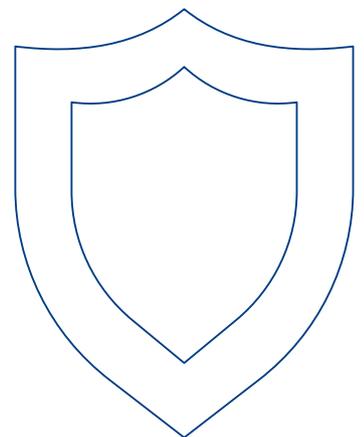
Hat der Arbeitnehmer aber Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.000 Euro? Dann bedeutet die Kostenübernahme unterm Strich keine steuerliche Belastung. Eine Auswirkung ergibt sich dann allenfalls sozialversicherungsrechtlich.

Wichtig: Bei Streitigkeiten mit dem Finanzamt sollte Sie dieses auf folgende Fundstellen hinweisen: BFH-Urteil vom 15.11.2005, IX R 25/03 sowie EStH H 4.7 und R 9.1 Abs. 4 Satz LStR.

Ganz davon abgesehen: Praktikabel ist die Haltung des BFH natürlich nicht. Denn es gibt auch Berufsverbände mit "Firmenmitgliedschaften". Hier kann eine Aufteilung dann möglicherweise geschätzt werden. <



**Info:** Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH und einer Rechtsanwalts-GbR ist übrigens kein Arbeitslohn der angestellten Rechtsanwälte (BFH-Urteil vom 19.11.2015, VI R 74/14; BFH-Urteil vom 10.03.2016, VI R 58/14; SenFin Berlin vom 22.09.2016, III B-S 2332-3/2008).





# SCHENKEN IN DER EHE – ABER MIT VORSICHT!

**Alle Steuerzahler.** Zeit ist Geld. Das gilt auch bei Schenkungen, immerhin müssen diese gut geplant sein, um Schenkungssteuer zu vermeiden. Was viele nicht wissen: Auch Eheleute müssen das Finanzamt unbedingt rechtzeitig über die Schenkung informieren.

## SCHENKUNGEN SIND GRUNDSÄTZLICH STEUERPFLICHTIG

Oftmals liegen Ehepaare falsch mit der Annahme, dass sie immer über ein gemeinschaftliches Vermögen verfügen. Wer aber bei einer Heirat keine abweichenden Regelungen festlegt, etwa einen Ehevertrag, lebt seit Beginn der Ehe automatisch im sogenannten Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet, dass die Vermögen der Ehepartner getrennt behandelt werden. Deshalb ist jede Vermögensübertragung zwischen Ehepaaren grundsätzlich eine steuerpflichtige Schenkung!

Zwar bleiben solche Zuwendungen an den Ehepartner häufig doch steuerfrei, zum Beispiel wenn es übliche Gelegenheitsgeschenke sind. Auch für Schenkung eines selbstgenutzten Eigenheims fällt keine Steuer an. Zudem gilt ein großzügiger steuerlicher Freibetrag von bis zu 500.000 Euro, den Sie übrigens jede 10 Jahre erneut nutzen dürfen. Für alle Zuwendungen oberhalb der Freibeträge muss allerdings die Schenkungssteuer bezahlt werden. >

## Kurz & knapp

- Zuwendungen an den Ehepartner sind grundsätzlich steuerpflichtig
- Informieren Sie das Finanzamt nicht über die Schenkung, kann es teuer werden
- Mit dem Modell der Güterstandsschaukel können Sie die Vermögensübertragung optimieren

## FINANZAMT MUSS BESCHEID WISSEN

Jede Schenkung – das gilt im Übrigen auch für Erbschaften – muss beim Finanzamt gemeldet werden. Versäumen Sie diese Anzeigepflicht, kann es später ein böses Erwachen geben. Denn dann machen Sie sich bereits des Versuchs der Steuerhinterziehung strafbar. Das gilt auch für nicht gemeldete Zuwendungen, zum Beispiel bei einem Zugriff auf ein sogenanntes Oder-Konto bzw. Gemeinschaftskonto.



**Beispiel:** Ein Paar ist verheiratet und hat keinen Ehevertrag. Der Ehemann ist selbstständig und hat während der Ehe ein Vermögen hinzuverdient, welches er seiner Frau nach und nach überträgt. Auch im Kaufvertrag und im Grundbuch für das Familienhaus ist die Ehefrau als Miteigentümerin eingetragen. Sie hat während der Ehe selbst keinen Zugewinn erwirtschaftet, da sie Hausfrau war.

Die Zuwendung an die Ehefrau wird dem Finanzamt nicht als Schenkung angezeigt. Um Steuern macht sich das Paar keine Gedanken, da die Vermögensübertragungen schon mehr als 10 Jahre zurückliegen. Ist doch Schnee von gestern, oder?



## VORSICHT BEI VERJÄHRUNG

Doch eben hier ist Vorsicht geboten. Auch wenn das Finanzamt erst Jahre später nachhakt, auf eine Verjährung der Festsetzungsfrist für die Steuer können Sie sich nicht verlassen. Denn im Gegensatz zu anderen Steuern gilt bei der Schenkungssteuer Folgendes: Eine Verjährung beginnt erst, wenn der Schenker verstorben ist oder das Finanzamt von der Schenkung erfahren hat. Dann hat das Finanzamt immer noch 4 Jahre Zeit, die Steuer einzufordern (§ 170 Abs. 5 Nr. 2 AO).

Solange das Finanzamt also nichts von einer Schenkung weiß, beginnt die Festsetzungsfrist nicht zu laufen und damit tritt auch keine Verjährung ein! Das bedeutet, das Finanzamt kann auch noch 20 Jahre später Schenkungsteuer festsetzen, wenn es bis dahin nichts von der Schenkung wusste. Bei nicht gemeldeten Schenkungen herrscht somit niemals Sicherheit vor einer späteren Steuerfestsetzung.

In jedem Fall sollten Sie reagieren. Anderenfalls verschieben Sie das Problem nur auf später. >

## WISO Mein Geld 365

Ihre Finanzen mühelos im Griff

[Mehr Informationen](#)



## UNSER TIPP: SO VERMEIDEN SIE UNANGENEHME FOLGEN

### 1) Schenkung anzeigen

Holen Sie das Finanzamt rechtzeitig ins Boot. Nach Erhalt müssen Sie die Schenkung innerhalb von 3 Monaten schriftlich beim zuständigen Finanzamt melden. Haben Sie einen Notar beauftragt, übernimmt er diese Aufgabe für Sie. Ansonsten gilt: Sowohl Schenkende als auch Beschenkte stehen in der Anzeigepflicht!

### 2) Auch möglich: Güterstandsschaukel

Eine weitere Möglichkeit ist das Modell der sogenannten Güterstandsschaukel. Das bedeutet, Sie wechseln von einem Güterzustand zum anderen – und wieder zurück. Mit einem Ehevertrag beenden Sie den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und schaukeln damit zur Gütertrennung. Damit entsteht der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns – diese Zahlungen an den Ehepartner sind steuerfrei. Ab dem nachfolgenden Tag können Sie wieder den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft „zurückschaukeln“ (BFH-Urteil vom 12.07.2005, II R 29/02).

### 3) Wenn der böse Brief doch im Briefkasten landet

Haben Sie die Schenkungssteuer nicht abgeführt und schon die unangenehme Post erhalten, muss es nicht zu spät sein. Denn alle Zuwendungen während der Ehe werden auf den Zugewinnausgleichsanspruch angerechnet. Damit kann die Steuer rückwirkend erlöschen und die Schenkungssteuer muss nicht nachgezahlt werden (§ 1380 BGB und § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Allerdings empfiehlt es sich in solchen Fällen einen Steuer-Experten hinzuzuziehen. <



**Wissenswert:** Nach Angaben des [statistischen Bundesamtes](#) wurden im Jahr 2019 knapp 6 Milliarden Euro Erbschaft- und 1,2 Milliarden Euro Schenkungsteuer eingenommen. Übrigens sind das 6,7 Prozent mehr gegenüber Vorjahr. Vererbt und verschenkt wurde allerdings viel mehr. Denn: Die meisten Erbschaften und Schenkungen bleiben dank der Freibeträge steuerfrei und damit in der Statistik unberücksichtigt.



**Achtung:** Auch hier gilt: Nicht trödeln! Denn selbst wenn die steuerlichen Folgen gemindert oder ganz beseitigt werden können, zeigen sich die Finanzämter oft unflexibel, wenn es um Bußgeld oder gar Strafverfahren geht.



# WISO Steuer

## Steuererklärung einfach gemacht

Jetzt kostenlos starten



## EINSPRUCHS –

## EMPFEHLUNG

**Arbeitnehmer.** Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Abgabe kurz vor Ablauf der Festsetzungsfrist“.

- **Betroffene:** Arbeitnehmer
- **Einspruchsgrund:** Veranlagung der Erstattung trotz Festsetzungsverjährung
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, X R 35/20

### STEUERERKLÄRUNG – PFLICHT ODER NICHT?

Als Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse 1 oder 4 sind Sie grundsätzlich erstmal nicht dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Das ändert sich jedoch, sobald Sie zusätzlich Einkommen über 410 Euro erzielen, beispielsweise aus einem Nebengewerbe. Auch sogenannte Progressionseinkünfte gehören dazu, wie Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld.

Ist das bei Ihnen der Fall, möchte das Finanzamt es genauer wissen: Sie müssen dann eine Steuererklärung abgeben.

Aber Achtung: Es gibt dabei immer eine Festsetzungsfrist. Sie beträgt 4 Jahre ab dem Kalenderjahr, für das Sie eine Steuererklärung abgeben möchten. Handelt es sich um eine Pflichtveranlagung, zum Beispiel weil Sie Kurzarbeitergeld erhalten haben, verlängert sich diese Frist sogar auf 7 Jahre.

Nach Ablauf dieser Frist darf das Finanzamt keine Steuern mehr mit einem Steuerbescheid festsetzen – eine Steuererklärung abzugeben bringt dann also nichts mehr. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie eine Steuererstattung oder -nachzahlung erwarten würden. >

### Kurz & knapp

- Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse 1 oder 4 müssen nicht zwingend eine Steuererklärung abgeben
- Steuererklärungen können maximal 4 Jahre rückwirkend abgegeben werden
- Nach Ablauf dieser Frist darf das Finanzamt keine Steuerbescheide mehr ausstellen

## KURZ VOR KNAPP ABGEGEBEN – WAS NUN?

Doch was passiert, wenn die Steuererklärung zwar kurz vor Fristende abgegeben wurde – der Steuerbescheid aber nicht mehr rechtzeitig da ist? Ist dann auch die Steuererstattung dahin, weil das Finanzamt Ihnen keinen Bescheid mehr ausstellen darf?

Das Hessische Finanzgericht fällt hier zum Glück ein positives Urteil. Die Richter entschieden, dass Sie einen Steuerbescheid – und somit auch Ihre Erstattung – bekommen können. Wichtig ist, dass Ihre Steuererklärung noch vor Ablauf der Festsetzungsfrist eingereicht wurde.

Die Begründung: Mit der Steuererklärung stellen Sie sozusagen einen Antrag auf Steuerfestsetzung. Eine Verjährung kann in diesem Fall nur dann eintreten, wenn über Ihren Antrag entschieden wurde.

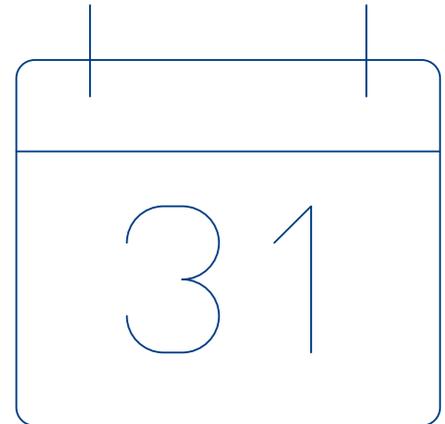
Das galt bereits vorher schon für die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung. Bei einer Pflichtveranlagung sahen es die Finanzämter aber anders. Die Abgabe war demnach kein Antrag auf Steuerfestsetzung, sondern eben eine Pflicht, der die Steuerpflichtigen nachgekommen sind. Die Richter entschieden aber: Auch die verpflichtete Abgabe stellt einen Antrag dar – und eine Verjährung ist dann nicht mehr möglich.

Allerdings wurde beim Bundesfinanzhof (BFH) Revision eingelegt, bleibt also abzuwarten, ob auch der BFH derselben Meinung ist.

Aber Achtung: Das Gleiche gilt natürlich auch, wenn Sie Steuern nachzahlen müssen. Auch in diesem Fall ist der Steuerbescheid gültig – und Sie müssen Ihre Steuerschuld begleichen.

## WENN DAS FINANZAMT SICH QUER STELLT

Das Urteil gilt gleich in zwei Fällen. Zum einen dann, wenn Sie zwar rechtzeitig abgegeben haben – das Finanzamt aber zu lange gebraucht hat, um Ihre Steuererklärung abzugeben. Zum anderen aber auch dann, wenn Sie so knapp „vor Schluss“ abgeben, dass das Finanzamt es gar nicht mehr rechtzeitig schaffen kann, Ihren Steuerbescheid zu erstellen. Macht Ihr Finanzamt trotzdem nicht mit, sollten Sie unbedingt Einspruch gegen die Nichtveranlagung einlegen. <



### Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)



# ARBEITSZIMMER UND GERINGE NUTZUNG

**Arbeitnehmer.** Steht Ihnen kein Arbeitsplatz bei Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Ihr heimisches Büro von der Steuer absetzen. Doch was ist, wenn Sie es nur selten für Ihren Beruf nutzen?

## KAUM DA – UND TROTZDEM STEUERN SPAREN?

Sie nutzen Ihr Arbeitszimmer zu Hause zwar ausschließlich beruflich – aber nur wenige Male im Jahr? Hier hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg nun eine erfreuliche Entscheidung getroffen. Denn: Sind die Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer grundsätzlich erfüllt, komme es weder auf die Arbeitszeit noch auf die Notwendigkeit an. Heißt:

- Es spielt keine Rolle, ob Sie das Arbeitszimmer täglich nutzen oder nur ab und zu. Sie müssen Ihre Kosten auch nicht anteilig kürzen, wenn Sie das Arbeitszimmer nicht Vollzeit nutzen.
- Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie das Arbeitszimmer zwingend benötigen. Selbst wenn Sie theoretisch auch an einem anderen Ort in Ihrem Haus arbeiten könnten, dürfen Sie das Arbeitszimmer in der Steuererklärung angeben. Wichtig ist, dass Ihnen kein anderer Arbeitsplatz bei Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung steht.

In dem Urteil ging es um eine Richterin, die Ihren heimischen Arbeitsplatz nur für 3 Bereitschaftsdienste im Jahr benötigte. Ihr normaler Arbeitsplatz stand ihr dafür nicht zur Verfügung. Insgesamt machte das gerade einmal 2 Prozent Ihrer gesamten Arbeitszeit aus. Trotzdem entschieden die Richter zu ihren Gunsten – und ließen den Steuervorteil zu. Sie darf das Arbeitszimmer, begrenzt auf 1.250 Euro, absetzen. >

## Kurz & knapp

- Für den Steuervorteil kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang Sie das Arbeitszimmer nutzen
- Zudem spielt es keine Rolle, ob Sie auch woanders in Ihrem Haus arbeiten könnten
- Grundsätzlich sind an das Arbeitszimmer jedoch strenge Anforderungen geknüpft

## WIE GEHT DAS EIGENTLICH?

Mit dem Arbeitszimmer Steuern sparen – aber wie? Das Finanzamt ist in Sachen Steuervorteil beim Arbeitszimmer relativ streng. Sowohl das Büro als auch Ihre berufliche Tätigkeit müssen einige Voraussetzungen erfüllen.

### Anforderungen an das Arbeitszimmer:

- Es ist ein eigener Raum: Arbeitsecken im Wohnräumen oder Durchgangszimmer zählen leider nicht dazu.
- Der Raum ist „büromäßig“ eingerichtet: Alles, was auf Freizeit hindeutet, gehört hier nicht rein. Dazu zählen beispielsweise Fernseher, Sportgeräte oder die Gäste-Couch.
- Der Raum wird beruflich genutzt: Sie dürfen den Raum zu weniger als 10 Prozent privat nutzen. Daher sollten auch private Gegenstände wie Kleidung oder Bügelbrett nicht woanders hin geräumt werden.

### Anforderungen an Ihre berufliche Tätigkeit:

Erfüllt Ihr Büro die oben genannten Kriterien? Glückwunsch, dann sind Sie dem Steuervorteil einen Schritt näher! Doch, ob es tatsächlich klappt und in welcher Höhe Sie Kosten absetzen können, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Ist das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit? Oder sie arbeiten regelmäßig an 3 von 5 Tagen von zu Hause? Dann haben Sie sozusagen den Arbeitszimmer-Jackpot geknackt. Sie können dann sämtliche Kosten des Arbeitszimmers in voller Höhe absetzen.
- Arbeiten Sie nur ab und zu im häuslichen Arbeitszimmer, weil der Arbeitgeber für bestimmte Tätigkeiten keinen Arbeitsplatz vorhält? Dann können Sie das Arbeitszimmer zu Hause bis zu einem Betrag von 1.250 Euro im Jahr absetzen.
- Gar nichts absetzen können Sie, wenn Ihnen immer ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und das Arbeitszimmer zu Hause auch nicht der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit ist. <



**Übrigens:** Sie haben kein Arbeitszimmer, mussten wegen Corona aber trotzdem im Homeoffice arbeiten? Dann können Sie für die Jahre 2020 und 2021 trotzdem Steuern sparen – mit der Homeoffice-Pauschale. Wie das geht lesen Sie in unserer Ausgabe 02|2021.



[Zum Steuernsparen-Blog](#)



# STEUER-ID FÜR DAS KIND

**Alle Steuerzahler.** Die erste Post, die ein neuer Erdenbürger in Deutschland erhält, kommt – vom Bundeszentralamt für Steuern! Darin wird ihm die steuerliche Identifikationsnummer mitgeteilt. Aber: Wozu braucht ein Baby diese Nummer?

## WAS STECKT DAHINTER?

Jeder deutsche Bürger, der in Deutschland einen Wohnsitz hat, braucht eine Identifikationsnummer, auch Steuer-ID genannt. Diese bekommt er automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern zugeschickt. Die Nummer soll gewährleisten, dass steuerliche Daten immer derselben Person zugeordnet werden können.

Doch warum kommt die Nummer schon kurz nach der Geburt? Ganz einfach: Die Steuer-ID benötigen die Eltern, wenn Sie Kindergeld beantragen möchten. Ab 2016 müssen Sie bei der Beantragung sowohl Ihre Nummer als auch die Ihres Kindes der Familienkasse mitteilen. Das ist eine zwingende Voraussetzung – ansonsten fließt kein Kindergeld. Damit wird sichergestellt, dass das Kindergeld nur einmal ausgezahlt wird. Außerdem brauchen Sie die Steuer-ID, wenn Unterhaltszahlungen geltend gemacht werden sollen.

## WO FINDE ICH DIE STEUER-ID?

Die Identifikationsnummer finden Sie natürlich auf dem Brief des Bundeszentralamts für Steuern, der nach der Geburt Ihres Kindes in Ihren Briefkasten flattert. Deshalb sollten Sie ihn gut aufbewahren. Außerdem ist die Nummer auch auf Ihrem Steuerbescheid eingetragen. >

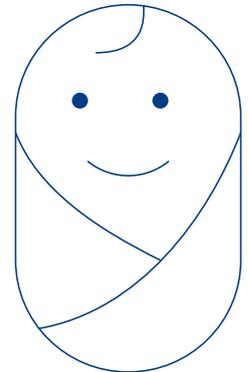
## Kurz & knapp

- Jeder Deutsche hat eine Steuer-ID, mit der Daten individuell zugeordnet werden
- Kinder erhalten die Steuer-ID ab Geburt
- Die Steuer-ID des Kindes brauchen Eltern für den Kindergeldantrag

Und sollte es passieren, dass Sie die Nummer doch verlegt haben, ist es kein Beinbruch: Bei Fragen rund um Ihre ID können Sie sich einfach wieder ans [Bundeszentralamt für Steuern](#) wenden. Das können Sie entweder per Post, Telefon oder E-Mail erledigen.

Für einen Neuantrag benötigt das Bundeszentralamt folgende Informationen von Ihnen:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- aktuelle Adresse <



**Übrigens:** Die Bundesregierung hat am 28.01.2021 die Steuer-ID sozusagen befördert. Sie soll künftig als Bürgernummer in der Verwaltung geführt werden und als "Personenkennzeichnung" dienen. Genutzt werden soll sie in rund 50 Datenbanken, darunter im Fahrzeug- und Melderegister.

## Ihre Meinung ist uns wichtig!

Jetzt Feedback senden

### IMPRESSUM

SteuerBlick | 2021  
www.steuernsparen.de

#### Herausgeber:

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

#### Vertrieb:

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

**:buhl**

#### Redaktion

Anna Maringer, Olesja Hess, Melanie Holz

#### Redaktionsschluss

28.08.2021

#### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

#### Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

#### Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

#### Grafische Konzeption:

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

#### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)  
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

#### Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.